

A M T L I C H E
B E K A N N T M A C H U N G E N

**Ordnung über die Organisation
der satzungsgemäß gebildeten
Verwaltungsstellen
vom 13.04.2002
(Organisationsordnung)**

§ 1

Allgemeines

1. Bei der Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein – nachstehend KV Nordrhein genannt – werden gem. § 7 Abs. 9 m) der Satzung eine Bezirksstelle Düsseldorf und eine Bezirksstelle Köln mit Sitz in den jeweiligen Städten als Verwaltungsstellen gebildet. Der Bezirksstelle Düsseldorf sind die im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Kreisstellen, der Bezirksstelle Köln sind die im Regierungsbezirk Köln gelegenen Kreisstellen zugeordnet.

Bei den Bezirksstellen werden Verwaltungsräte, bei den Kreisstellen Kreisstellenvorstände gebildet, die in den diesen Untergliederungen übertragenen Verwaltungsaufgaben entscheiden. Diese Beschlüsse werden in entsprechender Anwendung der Geschäftsordnung des Vorstandes gefasst und von der Verwaltung unter Verantwortung des Hauptgeschäftsführers umgesetzt. Juristische Stabsstellen und Geschäftsstellen der Widerspruchsausschüsse stehen unter der Aufsicht des Justitiars.

2. Die Wahl der Mitglieder des Kreisstellenvorstandes findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung statt. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates der Bezirksstelle ist nach der Wahl des Vorstandes der KV Nordrhein durchzuführen.
3. Die Amtsdauer des Kreisstellenvorstandes und des Verwaltungsrates der Bezirksstelle richtet sich nach der des jeweiligen Vorstandes der KV Nordrhein. Kreisstellenvorstand und Verwaltungsrat der Bezirksstelle führen jedoch die Geschäfte nach Ablauf ihrer Amtsdauer bis zur Neuwahl des Kreisstellenvorstandes und des Verwaltungsrates der Bezirksstelle weiter.

§ 2

Kreisstelle

1. Bei der Kreisstelle wird ein Kreisstellenvorstand gebildet. Dieser setzt sich aus mindestens 5, höchstens 7 ordentlichen ärztlichen Mitgliedern und ggf. einem ordentlichen psychotherapeutischen Mitglied, sowie einem außerordentlichen Mitglied der KV Nordrhein aus dem Bereich der Kreisstelle zusammen. Das Nähere ergibt sich aus § 1 Abs. 3 und § 4.

2. Der Kreisstellenvorstand hat mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der zu der Kreisstelle gehörenden Mitglieder der KV Nordrhein einzuberufen. Das hat auch dann zu geschehen, wenn 10 % der zu der Kreisstelle gehörenden Mitglieder der KV Nordrhein dies schriftlich beim Kreisstellenvorstand unter Angabe des Grundes verlangen. Es genügt jedoch, wenn ein solcher Antrag von 25 Mitgliedern der KV Nordrhein aus dem Bereich der Kreisstelle gestellt wird.

3. Zu der Kreisstelle gehören die ordentlichen ärztlichen und psychotherapeutischen Mitglieder der KV Nordrhein, die im Kreisstellenbereich ihren Vertragsarztsitz haben und sofern eine ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit nicht ausgeübt wird, die in diesem Bereich wohnenden ordentlichen Mitglieder. Ferner gehören zu der Kreisstelle die außerordentlichen Mitglieder der KV Nordrhein, die im Bereich der Kreisstelle ärztlich oder psychotherapeutisch tätig sind, oder, falls eine ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit nicht oder nicht im Bereich der KV Nordrhein ausgeübt wird, derzeit ihren Wohnsitz dort haben. Auf Antrag wird ein ordentliches Mitglied, das keine ärztliche oder psychotherapeutische Tätigkeit mehr ausübt unter Verzicht auf seine Zugehörigkeit zu einer anderen Kreisstelle derjenigen Kreisstelle zugeordnet, in deren Bereich es zuletzt ärztlich oder psychotherapeutisch tätig war. Ein in ein Arztregister der KV Nordrhein eingetragener Arzt oder Psychotherapeut, der im Bereich der KV Nordrhein keinen Wohnsitz hat und auch ärztliche Tätigkeit im Bereich der KV Nordrhein nicht ausübt, ist zur Wahl der Kreisstellenvorstände nicht wahlberechtigt.

§ 3

Bezirksstelle

1. Bei den beiden Bezirksstellen wird jeweils ein Verwaltungsrat gebildet. Er besteht aus ordentlichen ärztlichen Mitgliedern, deren Zahl sich aus den der Bezirksstelle angehörenden Kreisstellen ergibt. Jeder Kreisstellenvorstand wählt aus seiner Mitte ein ordentliches ärztliches Mitglied in den Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter, der das Mitglied des Verwaltungsrates bei dessen Abwesenheit vertritt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der von den Vertretern der ordentlichen ärztlichen Mitglieder im Kreisstellenvorstand abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält kein Kandidat die Mehrheit, ist in einem neuen Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- Kandidaten mit gleicher Stimmzahl statt. Erhält bei der Stichwahl kein Kandidat die Mehrheit, entscheidet das Los.
2. Jedem Verwaltungsrat gehören zusätzlich ein Vertreter der ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder und ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder an.
 3. Der Vertreter der ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder und der Vertreter der außerordentlichen Mitglieder im Verwaltungsrat sowie jeweils ein Stellvertreter werden jeweils von der Gesamtheit der Vertreter der ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder und der außerordentlichen Mitglieder in den zu der Bezirksstelle gehörenden Kreisstellenvorständen aus ihrer Mitte gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vertreters der ordentlichen ärztlichen Mitglieder im Vorstand entsprechend.
 4. Eine Abwahl eines ordentlichen ärztlichen Mitgliedes des Verwaltungsrates ist nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Stimmen der ordentlichen ärztlichen Mitglieder des ihn entsendenden Kreisstellenvorstandes und die eines ordentlichen psychotherapeutischen Mitgliedes oder eines außerordentlichen Mitgliedes mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen der Gesamtheit der Vertreter der ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder bzw. der außerordentlichen Mitglieder der zu der Bezirksstelle gehörenden Kreisstellenvorstände unter gleichzeitiger Neuwahl eines Nachfolgers möglich. Das gleiche gilt für die Abwahl von Stellvertretern.
 5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Eine Abwahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder möglich.
 6. Der Verwaltungsrat kann Arbeitsausschüsse bilden. Diesen sollen mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende angehören. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

In einem vom Vorstand zu genehmigenden Katalog ist festzulegen, welche Entscheidungen auf welchen Ausschuss oder die Verwaltung übertragen werden.

Im Übrigen führt ein Ausschuss die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung und bereitet die vom Verwaltungsrat zu treffenden Entscheidungen vor. Der Vorsitzende einer Kreisstelle kann als Gast zu den Sitzungen des Arbeitsausschusses eingeladen werden, wenn Vorgänge aus dem Bereich dieser Kreisstelle behandelt werden.

7. Das Amt als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates endet mit der Wahl als Mitglied des Vorstandes der KV Nordrhein.
8. Gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat einer Bezirksstelle und im Vorstand der KV Nordrhein schließen sich aus.

§ 4

Bildung der Kreisstellenvorstände

1. Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände werden von den zu der betreffenden Kreisstelle gehörenden ordentlichen ärztlichen und ordentlichen psychotherapeutischen Mitgliedern sowie außerordentlichen (ärztliche und psychotherapeutische zusammen) Mitgliedern der KV Nordrhein getrennt durch geheime, schriftliche Wahl bestimmt.
2. Gehören zu der Kreisstelle bis zu 150 ordentliche ärztliche Mitglieder der KV Nordrhein, so werden 5 und bei 151 und mehr ordentlichen ärztlichen Mitgliedern der KV Nordrhein 7 Kreisstellenvorstandsmitglieder aus der Reihe der ordentlichen ärztlichen Mitglieder gewählt. Gehören zur Kreisstelle wenigstens 10 ordentliche psychotherapeutische bzw. 10 außerordentliche Mitglieder, so können diese aus ihren Reihen jeweils einen Vertreter in den Kreisstellenvorstand hinzuwählen. Durch nachträgliche Änderung der Mitgliederzahl nach Auslegung der Wählerlisten ändert sich die Zahl der Kreisstellenvorstandsmitglieder nicht.
3. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Wahlberechtigt sind die zu der betreffenden Kreisstelle gehörenden ordentlichen ärztlichen und ordentlichen psychotherapeutischen sowie außerordentlichen Mitglieder der KV Nordrhein (§ 2), die in die Wählerliste aufgenommen worden sind. Wer zur Berufsausübung nicht berechtigt ist oder wessen Approbation ruht, darf sein Wahlrecht nicht ausüben.
4. Wählbar sind alle ordentlichen ärztlichen und ordentlichen psychotherapeutischen sowie außerordentlichen Mitglieder der KV Nordrhein, die zu der betreffenden Kreisstelle gehören (§ 2) und in die Wählerliste aufgenommen worden sind, es sei denn,

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- dass sie zur Berufsausübung nicht berechtigt sind, ihre Approbation ruht oder ihnen das passive Berufswahlrecht aberkannt ist. Wählbar ist nicht, wer als angestellter Arzt bei der KV Nordrhein beschäftigt ist.
5. Die Durchführung der Wahl obliegt den für die Wahlen zur Vertreterversammlung gebildeten Kreiswahlausschüssen und Landeswahlausschuss.
 6. Der Landeswahlausschuss bestimmt die Frist, innerhalb der die Wahl in den Kreisstellen durchgeführt werden muss.
 - 7 a) Die Kreisstellen der KV Nordrhein legen für den Wahlkreis eine Wählerliste an. Die Wählerlisten sind in einer bekanntzugebenden Frist in der zuständigen Geschäftsstelle in den vom Landeswahlausschuss festzulegenden Zeiten auszulegen. Die Offenlegung der Wählerlisten ist rechtzeitig bekanntzugeben.
 - b) Einsprüche gegen die Wählerliste sind mit Eingang beim zuständigen Kreiswahlausschuss innerhalb von vier Tagen nach Beendigung der Offenlegung möglich. Offenbare Unrichtigkeiten können vom Kreiswahlausschuss von Amts wegen bis zur Herstellung der Stimmzettel berichtigt werden.
 - c) Der Kreiswahlausschuss entscheidet über diese Einsprüche innerhalb von acht Tagen nach Beendigung der Offenlegung.

Gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses ist die Berufung an den Landeswahlausschuss innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung des Wahlausschusses zulässig, der binnen einer weiteren Woche entscheidet.
 - d) Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die Wählerliste abzuschließen.

Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft nach Beendigung der Offenlegung der Wählerliste bleibt unberücksichtigt.
 - 8 a) Die Wahl der Vertreter der ordentlichen ärztlichen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von 10 % der wahlberechtigten ordentlichen ärztlichen Mitglieder unterzeichnet sein müssen. Mehr als 25 Unterschriften sind in keinem Fall erforderlich. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen.
 - b) Die Wahl des Vertreters der ordentlichen psychotherapeutischen Mitglieder in den Vorstand der Kreisstelle erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von 10 %, mindestens jedoch von drei wahlberechtigten ordentlichen psychotherapeutischen Mitgliedern unterschrieben sein müssen. Es genügen jedoch in jedem Falle 10 Unterschriften. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen.
 - c) Die Wahl des Vertreters der außerordentlichen Mitglieder des Vorstandes der Kreisstellen erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von 10 %, mindestens jedoch von drei wahlberechtigten außerordentlichen Mitgliedern unterschrieben sein müssen. Es genügen jedoch in jedem Falle 10 Unterschriften. Wer als Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird, kann den Wahlvorschlag auch durch seine Unterschrift unterstützen.
 - d) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Tragen mehrere Wahlvorschläge dieselbe Unterschrift, so ist diese auf allen Vorschlägen ungültig. Für den Fall, dass dadurch der Wahlvorschlag wegen fehlender Unterstützungsunterschriften ungültig wird, können ungültige Unterschriften binnen einer Frist von acht Tagen nach Aufforderung durch den Kreiswahlausschuss an den ersten oder stellvertretend an den zweiten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag durch gültige Unterschriften ersetzt werden. Bis zur Einreichung des Wahlvorschlages kann die Unterschrift zurückgenommen werden. Eine danach erfolgte Rücknahme der Unterschrift macht den Wahlvorschlag nicht ungültig.
 - e) Jeder Vorschlag für die Wahl von ordentlichen ärztlichen Mitgliedern des Kreisstellenvorstandes muss mindestens die Hälfte mehr an Bewerbern enthalten, als ordentliche ärztliche Mitglieder des Vorstandes der betreffenden Kreisstelle zu wählen sind. Er darf höchstens jedoch die doppelte Anzahl enthalten.

Vorschläge für die Wahl der ordentlichen und außerordentlich psychotherapeutischen Mitglieder des Kreisstellenvorstandes müssen jeweils zwei Bewerber enthalten, höchstens jedoch drei Bewerber. Das Unterschreiten der Mindestzahl bzw. das Überschreiten der Höchstzahl macht den Wahlvorschlag ungültig.
 - f) Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag vertreten. Der zweite Kandidat auf dem Wahlvorschlag gilt als Stellvertreter. Wahlvorschläge können nach einem vom Landeswahlausschuss festgelegtem Muster bis zu einem bekanntzugebenden Termin vor der Wahl beim Kreiswahlausschuss eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, Vornamen, die Anschrift und die Art der ärztlichen Tätigkeit der Bewerber enthalten.
- Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit nach § 4 Abs. 4 ausschließen, nicht bekannt sind. Jeder Kandidat

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

kann sein Einverständnis nur für einen Wahlvorschlag erklären. Ein einmal abgegebenes Einverständnis kann nicht zurückgenommen werden. Werden mehrere Einverständniserklärungen abgegeben, ist nur die zeitlich früheste wirksam, alle späteren sind ungültig. Kann nicht festgestellt werden, welche Reihenfolge die Erklärungen haben, sind alle Erklärungen ungültig.

- g) Der Kreiswahlausschuss hat die eingereichten Vorschläge zu prüfen und etwaige Fehler gemäss Abs. 8 Buchst. d) und e) sowie etwaige Formfehler unverzüglich dem ersten Kandidaten auf dem Wahlvorschlag oder seinem Stellvertreter mitzuteilen. Als Formfehler gelten solche Mängel, die die Vollständigkeit des vom Landeswahlausschuss festgelegten Musters (Abs. 8 Buchst. f) betreffen sowie die Vorlage von Unterschriften in Kopie, auch durch Telefax. Die Unterschriften müssen im Original vorgelegt werden.

Die Formfehler müssen spätestens vier Wochen vor dem Wahltag beseitigt sein.

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Über die Gültigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss binnen einer Woche. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Woche an den Landeswahlausschuss zulässig, der binnen einer Woche entscheidet.

9. Zur Durchführung der Wahl gibt der Landeswahlausschuss durch Veröffentlichung im „*Rheinischen Ärzteblatt*“ Folgendes bekannt:

- a) Zeit und Ort der Wahl,
- b) Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten,
- c) die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- d) Ort und Zeit für die Einreichung von Wahlvorschlägen, ferner die Anzahl der in den Wahlvorschlägen mindestens und höchstens zu benennenden Bewerber sowie die Vorgaben des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen.

10. Der Wahlleiter übersendet jedem Wahlberechtigten rechtzeitig

- a) einen Stimmzettel, auf dem die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs – bei gleichzeitigem Eingang entscheidet über die Reihenfolge das Los – unter fortlaufender Numerierung aufgeführt sind,
- b) einen Umschlag, auf dem auf der Vorderseite die Anschrift des Wahlleiters und der Aufdruck „Briefwahl“ und auf der Rückseite der Wahlberechtigte als Absender verzeichnet ist,
- c) einen Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Kreisstellenvorstandes ...der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“.

Die Übersendung hat unter der Bezeichnung „Wahlsache“ zu erfolgen.

Endet die Mitgliedschaft oder wechselt die Art der Mitgliedschaft eines Kandidaten zwischen der Einreichung der Wahlvorschläge und der Auftragsvergabe für die Herstellung der Stimmzettel, so ist dies bei der Fassung der Stimmzettel zu berücksichtigen.

11. Gewählt wird in folgender Weise:

Jeder Wahlberechtigte darf auf dem Stimmzettel so viele Bewerber ankreuzen, wie Mitglieder des Kreisstellenvorstandes in seinem Wahlkreis zu wählen sind. Die angekreuzten Bewerber dürfen in verschiedenen Wahlvorschlägen aufgeführt sein.

Der ausgefüllte Stimmzettel ist verschlossen in den Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Kreisstelle ... der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“ mittels des zweiten mit dem Aufdruck „Briefwahl“ gekennzeichneten Umschlages an den Wahlleiter durch die Post zu übersenden.

12. Unverzüglich nach Ablauf der für die Wahl vorgesehenen Frist stellt der Wahlausschuss anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung der auf den eingegangenen Briefen verzeichneten Absender fest und entnimmt die Umschläge mit der Aufschrift „Stimmzettel zur Wahl des Vorstandes der Kreisstelle ... der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein“. Danach werden die Umschläge durcheinandergemischt, geöffnet und anhand der daraus entnommenen Stimmzettel die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen festgestellt. Die Auszählung der Stimmen ist für Wahlberechtigte öffentlich.

13. Ungültig sind:

- a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten abgegeben worden sind;
 - b) Stimmzettel, die dem Wahlleiter nicht in der in Ziffer 11 vorgesehenen Weise zugegangen sind, wobei jedoch Stimmzettel die lediglich nicht durch die Post, sondern in anderer Weise rechtzeitig zugegangen sind, nicht ungültig sind;
 - c) Stimmzettel, die außer den vorgeschriebenen Kreuzen irgendwelche Zusätze enthalten;
 - d) Stimmzettel, auf denen mehr Bewerber, als gewählt werden dürfen, angekreuzt sind oder ein Bewerber mehr als einmal angekreuzt worden ist.
- Ungültig sind ferner alle Stimmen, die nicht auf die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Weise auf dem dem Wahlberechtigten übersandten Stimmzettel abgegeben worden sind.

14. Die auf die einzelnen Listen entfallenden Stimmen werden festgestellt und die auf die jeweiligen Listen

A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

entfallenden Sitze nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren ermittelt. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die innerhalb ihres Wahlvorschlages die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die in den einzelnen Wahlvorschlägen weiter angeführten - nicht gewählten - Bewerber bleiben in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen Nachfolger der gewählten Bewerber einer Liste.

15. Der Wahlleiter stellt das Ergebnis der Wahl fest. Er teilt dem Landeswahlausschuss die Namen der Gewählten und ihrer Nachfolger mit. Der Landeswahlausschuss gibt das Ergebnis der Wahl dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein bekannt. Dieser veröffentlicht das Ergebnis der Wahl im „*Rheinischen Ärzteblatt*“, nachdem die Gewählten ihm gegenüber das Amt angenommen haben.

16. Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl beim Landeswahlausschuss anfechten. Dieser entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl.

Ist die gesamte Wahl ungültig, so ist sie zu wiederholen. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für einen oder mehrere Wahlkreise oder für einen oder mehrere Kandidaten des gleichen Wahlkreises ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diese Wahlkreise beschränkt.

§ 5

Bestätigung durch den Vorstand und Wahl der Vorsitzenden

1. Die Mitglieder der Kreisstellenvorstände bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand der KV Nordrhein. Die Bestätigung kann nur aus einem wichtigen Grund mit der Mehrheit der Stimmen des Vorstandes verweigert werden. In diesem Fall tritt der Nachfolger gemäss § 4 Abs. 14 an seine Stelle.
2. Der Vorstand der KV Nordrhein gibt den Gewählten von der Bestätigung Kenntnis. Gleichzeitig fordert er das älteste Mitglied des Kreisstellenvorstandes auf, diesen zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. In dieser ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende mit den meisten der Stimmen aller Mitglieder zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Amt als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Kreisstellenvorstandes endet mit der Wahl als Mit-

glied des Vorstandes der KV Nordrhein. Eine Abwahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreisstellenvorstandes möglich.

§ 6

Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes

1. Scheidet ein Mitglied des Kreisstellenvorstandes innerhalb der Wahlperiode aus dem Kreisstellenvorstand aus, so tritt der Nachfolger mit der nächsthöheren Stimmzahl des betreffenden Wahlvorschlages an seine Stelle (§ 4 Abs. 14 letzter Satz) § 5 gilt entsprechend. Sind nach dem Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Kreisstellenvorstand auf einer Liste Nachfolger nicht mehr enthalten, so findet eine Neuwahl nach Maßgabe des § 4 statt. Eine Neuwahl unterbleibt jedoch, wenn auf der Liste der außerordentlichen Mitgliedern keine Stellvertreter mehr vorhanden sind.
2. Mitglieder der Kreisstellenvorstände können vor Ablauf der im § 1 Abs. 3 dieser Verwaltungsordnung festgesetzten Wahlperiode bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein abberufen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

gez.

*Dr. Leonhard Hansen
Vorsitzender der KV Nordrhein*

gez.

*Dr. Christiane Friedländer
Vorsitzende der Vertreterversammlung
der KV Nordrhein*